

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

41. Jahrgang

Wittmund, den 9. April 2020

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

Allgemeinverfügung Nr. 11/2020
des Landkreises Wittmund
zur Einschränkung des touristischen Verkehrs
angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der
Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus
SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund 47

Allgemeinverfügung Nr. 12/2020
des Landkreises Wittmund über die Beschränkung
des Zugangs zu den Inseln Langeoog, Spiekeroog und
Wangerooge zum Schutz der Bevölkerung
vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 48

Allgemeinverfügung Nr. 13/2020
des Landkreises Wittmund
Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);
Verlängerung der Berechtigung zum Führen von
Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus
einem Staat außerhalb des Abkommens über den
Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme
im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV
anlässlich der Corona-Epidemie 49

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

–

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung Nr. 11/2020
des Landkreises Wittmund

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Einschränkung des touristischen Verkehrs angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD vom 24. März 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019, auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

1. In der Zeit vom 09.04.2020 bis einschließlich 14.04.2020 ist das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen und tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen für Wohnmobile und für Gespanne mit Wohnwagen untersagt.

Zu den tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen zählen alle privaten Parkflächen, insbesondere Supermarktparkflächen, Parkflächen öffentlicher Einrichtungen, Parkflächen von Banken und Sparkassen, Parkflächen von Tankstellen, Parkflächen von Autohäusern und Werkstätten, Parkflächen von Schwimmbädern sowie Parkflächen für touristische Zwecke o. ä.

Eine Ausnahme von dieser Regelung stellt ausschließlich das Abstellen des Fahrzeugs bzw. des Gespanns zur Durchführung eines Tank- und Bezahlvorgangs dar.

Diese Regelung gilt nicht für Personen, die ihren ersten Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Wittmund haben.

2. Die Allgemeinverfügung Nr. 7 des Landkreises Wittmund über die Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich besonders bei Übernachtungen, sowie in Gaststätten, Restaurants, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen und vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe vom 18.03.2020 bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

3. Die Anordnung zu 1. ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Landkreis Wittmund ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Einschränkung des touristischen Verkehrs dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Die Allgemeinverfügung Nr. 7 des Landkreises Wittmund über die Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich besonders bei Übernachtungen, sowie in Gaststätten, Restaurants, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen und

vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe vom 18.03.2020 schließt nicht den touristischen Verkehr ein, der außerhalb der Camping- und Wohnmobilstellplätze stattfindet. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Reiseverkehr der Wohnmobile und der Gespanne mit Wohnwagen an die touristisch geprägten Orte an der Nordseeküste im Landkreis Wittmund. Es ist konkret zu erwarten, dass dieser Reiseverkehr über die Osterfeiertage erheblich ansteigen wird. Diese bevorzugte Reisezeit über die Osterfeiertage vom 09.04.2020 bis 14.04.2020 stellt mithin eine Gefahr zur weiteren Ausbreitung des Virus dar.

Diese Gefahr entsteht zum einen durch den Kontakt von Touristen an den zentralen Anlaufpunkten/Übernachtungsorten und ggf. untereinander selbst. Unerheblich ist, ob die Personen zum Zeitpunkt der Anreise selbst infiziert sind oder nicht und ob von ihnen derzeit eine konkrete Gefahr ausgeht, da zu bedenken ist, dass sich mit jeder weiteren Person, die sich gegenwärtig in dem touristisch stark frequentierten Gebiet des Landkreises Wittmund aufhält, die Gefahr einer beschleunigten Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) erhöht. Die gegenwärtig zu beobachtende Dynamik bei der Ausbreitung des Virus ist wesentlich darauf zurückzuführen, dass Personen sich im öffentlichen Raum bewegen und dabei unwissentlich infiziert werden bzw. anschließend andere Personen infizieren.

Auch im Falle von Unfällen und Verletzungen von Touristen werden aber Polizei und Rettungsdienste ggf. deutlich über das normale Maß hinaus unnötig Infektionsgefahren ausgesetzt. Die Einschränkung des touristischen Verkehrs mit Wohnmobilen und Wohnwagengespannen ist daher aufgrund der aktuellen Entwicklung zum Schutz der Bevölkerung und auch der kritischen Infrastruktur im Bereich Polizei/Rettungsdienste geboten.

Weiterhin sind die Krankenhausplanung und die in diesem Zusammenhang gewährleistete Vorhaltung medizinischer Kapazitäten in Niedersachsen maßgeblich an der vor Ort mit Erstwohnsitz lebenden Bevölkerung ausgerichtet. Um eine Überlastung der bestehenden medizinischen Infrastruktur zu vermeiden, ist es daher notwendig, den Aufenthalt aller, die nicht mit Erstwohnsitz im Gebiet des Antragsgegners gemeldet sind, zu verhindern oder zu beenden.

Diese Allgemeinverfügung gilt vom 09.04.2020 bis einschließlich 14.04.2020. Sie findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 02.04.2020

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Holger Heymann

(L. S.)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

Allgemeinverfügung Nr. 12/2020 des Landkreises Wittmund

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund über die Beschränkung des Zugangs zu den Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende **Allgemeinverfügung:**

1. Ab Montag, den 6. April 2020, wird den Fährbetrieben untersagt, Personen auf die Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge zu

befördern, die nicht ihren ersten Wohnsitz auf dieser Insel nachweisen können.

Gleiches gilt für sämtliche private Beförderungsangebote (insbesondere mit dem Boot oder Luftfahrzeug).

2. Von diesem Beförderungsverbot ausgenommen sind:

- a. Personen, die aufgrund eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel betreten;
- b. Personen, die die medizinische, Notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung sicherstellen, einschließlich der Angehörigenpflege;
- c. Personen, die die Versorgung der Inselbewohnerinnen und -bewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen.
- d. Verwandte 1. Grades, Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen/Lebenspartner i. S. d. Gesetzes über eingetragene Lebenspartnerschaften zu einer Bewohnerin oder einem Bewohner mit erstem Wohnsitz auf der Insel, soweit zwingende familiäre Gründe vorliegen.
- e. von der Kommune akkreditierte Journalistinnen und Journalisten.

3. Dieses Beförderungsverbot erstreckt sich auch auf den Flugverkehr. Landrechte und Beförderungsrechte werden entsprechend den Maßgaben in Ziffern 1 bis 2 eingeschränkt.

4. Die Reedereien, Fährbetriebe und Flugdienste sind dazu verpflichtet, sich die Voraussetzungen aus Nummer 2 durch ein amtliches Dokument, bspw. Personalausweis oder Reisepass, einen Dienstausweis oder ein anderes legitimierendes Dokument (Auftrag/Nachweis über die Tätigkeit im Handwerk) bescheinigen zu lassen.

5. Arbeitgeber des Personenkreises unter Ziffer 2 sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern ein entsprechendes Dokument auszustellen. Es besteht für diesen Personenkreis die Verpflichtung, ein entsprechendes Dokument mit sich zu führen.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich Sonnabend, den 18.04.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

7. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

8. Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund über die Beschränkung des Zugangs zu den Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur generellen Untersagung von privaten Veranstaltungen“ wird mit Ablauf des 05.04.2020 aufgehoben.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Wittmund ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Wittmund und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist die Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten, Niesen, auch durch milde erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Derzeit gehen zunehmend bestätigte Fälle der Erkrankung an COVID-19 zurück auf Kontakte von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Kapazitäten der Intensivmedizin sind auf den Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge nicht oder nur in sehr geringem Maße verfügbar und keinesfalls für eine große Anzahl von Besucherinnen und Besuchern vom Festland ausgelegt. Dies gilt im Hinblick auf die Symptomatik der COVID-19-Erkrankung vor allem für die fehlenden Kapazitäten in der Intensivmedizin.

Die übergeordnete Bedeutung der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung rechtfertigt diese Maßnahmen. Diese Gefährdungslage greift auch bei wenigen oder einzelnen Kontaktperso-

nen. Mildere, gleich geeignete Mittel, sind damit nicht ersichtlich. Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich. Die sich aus dem Beförderungsverbot ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit dem Beförderungsverbot wird den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen.

Nach alledem sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, angemessen und erforderlich, mithin verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020, befristet. Sie findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Wittmund, den 03.04.2020

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Holger Heymann

(L. S.)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

Allgemeinverfügung Nr. 13/2020 des Landkreises Wittmund

Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);

Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Epidemie

Der Landkreis Wittmund erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 74 Abs. 1 FeV folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Begründet der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niedersachsen nach dem 05. Oktober 2019 begründet haben.

Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 1. April 2021.

2. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Begründung:

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen

Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Ausgangsbeschränkungen. Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung betroffen sind auch die Fahrschulen. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen wurde vorläufig eingestellt bzw. erheblich eingeschränkt.

Zu 1. und 2.:

Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1 FeV.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere der Einstellung der Fahrerlaubnisprüfungen, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse derzeit unmöglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen.

Gerade in Ausnahmesituationen ist eine arbeits- und leistungsfähige öffentliche Verwaltung äußerst notwendig, um die staatliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Dem steht gegenüber, dass auch die Fahrerlaubnisbehörden wegen der besonderen Ansteckungsgefahr des Corona-Virus den Publikumsverkehr eingeschränkt haben, um das Risiko einer Ansteckung für alle Beteiligten möglichst gering zu halten und die langfristige Arbeitsfähigkeit zu sichern.

Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestaltet sich deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 1. April 2021, verhältnismäßig.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Die Bundesländer haben sich deshalb am 24. März 2020 in einer Telefonschaltkonferenz des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht darauf verständigt, die Frist durch Allgemeinverfügung auf zwölf Monate zu verlängern. Sie soll bundesweit Geltung haben.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist nicht erforderlich.

Betroffen sind dagegen Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Ziffer 1 entsprechend. Dies bedeutet, sie müssen die ausländische Fahrerlaubnis innerhalb von 12 Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, spätestens mit Ablauf des 1. April 2021, in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben.

Unberührt bleibt die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE. Deren Geltungsdauer ist auf längstens fünf Jahre beschränkt (§ 23 Abs. 1 FeV). Sollte deren Geltungsdauer vor Ablauf des 1. April 2021 enden, wird diese Fallgestaltung nicht von Ziffer 1 erfasst. Die damit zusammenhängenden Fragestellungen werden anderweitig geregelt werden.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 30. September 2020 im Inland begründen, gilt wieder die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV unverändert fort.

Zu 3.:

Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, um vor dem unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Hinweis für Betroffene:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeordnet, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 03.04.2020

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.